

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen zwischen Österreich und der Türkei

Bettina NUNNER-KRAUTGASSER*

Inhaltsübersicht: 1. Einleitung, 2. Begriff der Anerkennung, 3. Rechtshistorische Grundlagen, 4. Rechtsquellen, 4.1. Allgemeines, 4.2. Anwendungsbereiche und Konkurrenzen, 5. Anerkennungsfähige Entscheidungen, 5.1. Allgemeines, 5.2. Einstweilige Maßnahmen, 5.3. Nicht anerkennungsfähige Entscheidungen, 6. Anerkennungsfähige Urteilswirkungen, 6.1. Allgemeines, 6.2. Materielle Rechtskraft, 6.3. Gestaltungswirkung, 6.4. Tatbestandswirkungen, 6.5. Vollstreckbarkeit, 7. Dogmatische Einordnung der Anerkennung, 7.1. Allgemeines, 7.2. Europäisches Recht, 7.3. Österreichisches Recht, 8. Grundmodelle der Anerkennung, 9. Entwicklungslinien, 9.1. Österreichisches Recht, 9.2. Bilaterale Verträge, 9.3. Multilaterale Übereinkommen, 9.4. Europäisches Recht, 10. Ausblick

1. Einleitung

Die Frage der Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist ein Dauerbrenner des Zivilverfahrensrechts. Mit diesem Thema sind vielfältige Fragen verbunden, deren Lösung oft heftig umstritten und zT auch nach wie vor offen ist. Das gilt sowohl für das internationale als auch für das autonome österreichische Anerkennungsrecht.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Türkei und Österreich ist insoweit vor allem das *bilaterale Abkommen vom 23. 5. 1989 über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen* (öBGBI 1992/571) von Bedeutung, dessen Regelungen Ausdruck erheblichen Vertrauens in die Rechtspflege des jeweils anderen Staates sind. Für Spezialbereiche stehen auch im Verhältnis zwischen der Türkei und Österreich diverse *multilaterale Übereinkommen* in Geltung, so etwa das *Haager Übereinkommen*

* Ao. Univ.-Prof. Dr.; Karl-Franzens-Universität Graz.

vom 15. 4. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (öBGBI 1961/294) (nicht hingegen das Haager Übereinkommen vom 2. 10. 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, das Österreich im Gegensatz zur Türkei wegen des darin normierten *forum actoris* nicht ratifiziert hat), oder – hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in Handelssachen (vgl. öBGBI 1992/781) – das *New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche* vom 10. 6. 1958 (öBGBI 1961/200).

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Urteilsanerkennung und -vollstreckung sollen in diesem Beitrag einige grundlegende Rechtsfragen erörtert und markante Entwicklungen im Anerkennungsrecht aufgezeigt werden.

2. Der Begriff der Anerkennung

Gerichtliche Entscheidungen sind als *Hoheitsakte* in ihrer Wirkungskraft wegen des völkerrechtlichen Territorialitätsprinzips grundsätzlich *auf die Gebietshoheit des Entscheidungsstaates beschränkt*. Soll eine Entscheidung in einem anderen Staat (positive oder auch negative) Wirkungen entfalten, so muss ihr dort – entweder durch einen weiteren Hoheitsakt oder auch *ipso iure* – *prozessuale Wirkung* zuerkannt werden. Dieser Vorgang wird als „*Anerkennung*“ bezeichnet. Die Anerkennung bewirkt, dass ein fremder Rechtsakt im Inland *als verbindlich hinzunehmen und nicht mehr in Frage zu stellen ist*¹).

Grundsätzlich gilt, dass der Anerkennungsstaat *souverän* entscheidet, ob, inwieweit und auch mit welchem Verfahren er ausländische Rechtsakte anerkennen will²). Die Entscheidung für eine Aner-

¹ Zum Begriff der Anerkennung *Martiny*, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts III/1 (1984) Rz 68 ff; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Internationale Urteilsanerkennung I/2 (1984) 1385; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht⁴ (2006) Rz 775. Vgl. dazu auch *Musger*, Anerkennung und Vollstreckung im Internationalen Zivilverfahrensrecht (in Druck). Herrn HR des OGH Dr. *Musger* möchte ich an dieser Stelle herzlich für seinen wertvollen fachlichen Rat danken.

² *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 150 ff; *Schack*, IZVR⁴ Rz 775.

kennung bildet insofern einen wesentlichen Teilaspekt des – selbst innerhalb des europäischen Justizraums heftig umstrittenen³) – Bekenntnisses zur Vorstellung einer Gleichwertigkeit der Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Staaten⁴). Kraft allgemeinen Völkerrechts besteht nach hA jedenfalls keine prinzipielle Pflicht zur Anerkennung ausländischer Rechtsakte⁵). Gerade die neuere Rechtsentwicklung in Europa zeichnet sich freilich – wie noch aufzuzeigen sein wird⁶) – auch hinsichtlich der wechselseitigen Anerkennung von Entscheidungen durch eine erhebliche Abgabe von Souveränität der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten aus.

3. Rechtshistorische Grundlagen

Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung zeigt, dass ausländische Entscheidungen in einzelnen rechtshistorischen Perioden mit sehr unterschiedlicher „Freizügigkeit“ anerkannt zu werden pflegten: Insb im *Mittelalter* ging die Anerkennung (damals freilich noch untechnisch verstanden) noch recht einfach vor sich: Dem Sachsenspiegel ist etwa zu entnehmen, dass ausländische Urteile schon grundsätzlich für wirksam erachtet und respektiert wurden. Voraussetzung war lediglich, dass sie auch entsprechend beweisbar waren. Zu diesem Zweck wurden gegebenenfalls Boten durch die Lande gesandt, die zugleich als Zeugen fungieren konnten⁷).

³ Vgl etwa *Stadler*, Das Europäische Zivilprozessrecht: Wie viel Beschleunigung verträgt Europa? IPRax 2004, 2 (6 ff).

⁴ Vgl dazu statt vieler *Schack*, IZVR⁴ Rz 35.

⁵ Etwa *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 156 ff; *Schack*, IZVR⁴ Rz 775; ggt *Diehl*, Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile als Problem des Völkerrechts (1991) 7 f; *Grosch*, Die Zwangsvollstreckung ausländischer Urteile als Gesetzgebungsproblem (1939) 5 und 20; v *Martens*, Völkerrecht: Das internationale Recht der civilisirten Nationen II (1886) 349 f; *Verbeek*, Die Staatsverträge über die Vollstreckung ausländischer Zivilurteile, NiemeyersZ 45 (1931-1932) 1 (5 und 7 f).

⁶ Siehe unten 9.1.

⁷ Oldenburger Sachsenspiegel, Landrecht III 82, 1: „Wer sein Recht vor Gericht an einem Ort verliert, der hat es überall verloren, wenn man dafür Zeugnis vor dem Gericht hat. Es ist aber niemand verpflichtet, das Zeugnis des Richters in ein anderes Gericht zu bringen, sondern jener Richter, vor dem seine Rechtlosigkeit behauptet wird, der soll zwei Boten zu dem Richter senden, wo er sein Recht

Heikel wurde die Frage der Anerkennung allerdings mit der *Ausbildung der Territorialstaaten*: Die mehr oder weniger selbstverständliche Akzeptanz fremder Hoheitsakte verfrug sich nicht mehr mit dem Konzept der Souveränität einzelner Staaten; daher wurde ausländischen Urteilen insb ab dem 17. Jahrhundert auch zumeist keine Wirkung mehr beigemessen⁸). So versagte etwa Art 121 der Ordonnance von 1629 („Code Michaut“) fremden Urteilen in Frankreich jegliche Wirkung.

Zur Bewältigung dieses unbefriedigenden Zustands versuchte man insb ab dem 19. Jahrhundert, über völkerrechtliche Verträge zu adäquaten Lösungen zu gelangen⁹). Die Regelungen konzentrierten sich zunächst noch völlig auf die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen und waren ursprünglich als Akte der Rechtshilfe konzipiert, bei denen das Ursprungsgericht das Vollstreckungsgericht mit einer sog „Requisition“ um Vollstreckung ersuchte¹⁰). Das ersuchte Gericht wurde dabei also für das ausländische Gericht bzw Verfahren tätig.

Die *Anerkennung* als solche wurde erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts als *selbständiges Rechtsinstitut* entwickelt¹¹). Das hängt unmittelbar damit zusammen, dass sich erst zu dieser Zeit eine eigenständige Prozessrechtswissenschaft entwickelte, deren Begriffsbildungen und Betrachtungsweisen sich zunehmend „aus den Fesseln des Zivilrechts“¹²) befreien und „publizistisch“ wurden¹³). Diese Los-

verloren hat, damit sie hören, ob man es ihnen mit Zeugnis beweisen kann, und dafür sollen sie dann Zeuge sein.“ Allg zur Anerkennungspraxis des Mittelalters *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 19 ff.

⁸ *Schack*, IZVR¹ Rz 786.

⁹ *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 31 ff; *Schack*, IZVR¹ Rz 786.

¹⁰ Vgl dazu *Matscher*, Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen (aus österreichischer Sicht), ZZP 103 (1990) 294 (296 ff).

¹¹ *Matscher*, Zur Theorie der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach österreichischem Recht, in FS Schima (1969) 265 (270); *ders*, ZZP 103, 299 ff.

¹² Dazu etwa *Kohler*, Der sogenannte Rechtsschutzanspruch, ZZP 33 (1901) 211 (218).

¹³ *Sinshäuser*, Zur Entwicklung des Verhältnisses von materiellem Recht und Prozessrecht seit Savigny – Eine Untersuchung am Beispiel rechtsfremder Klagen

lösung bewirkte, dass nunmehr auch die Rechtskraft einer Entscheidung – die bei der Anerkennung zentrale Bedeutung hat – als prozesuale Erscheinung begriffen werden konnte, deren Wirkung sich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der Rechtsordnung beschränkt, in deren Rahmen die Entscheidung erlassen wurde, und die daher nur kraft gesonderter Anordnung auch in einer anderen Rechtsordnung Wirkung entfalten kann¹⁴). Ein echter Trend zu einer erleichterten Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist allerdings erst ab den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts feststellbar¹⁵).

4. Rechtsquellen

4.1. Allgemeines

Regelungen über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen finden sich in den *nationalen Rechtsordnungen* der einzelnen Staaten, in *völkerrechtlichen (bi- oder multilateralen) Verträgen*¹⁶) sowie in zahlreichen *Regelungswerken des europäischen Rechtsbestandes*¹⁷).

Im *autonomen österreichischen Recht* hat die Exekutionsordnung (EO) 1896 (öRGI 79) in ihrer Stammfassung wohl die Vollstreckung (und zwar durchaus umfassend), nicht jedoch die Anerkennung ausländischer Entscheidungen geregelt. Dieser Mangel wurde erst anlässlich der EO-Novelle 1995 (öBGI 519) behoben (vgl §§ 79 ff EO): Nunmehr enthält § 85 EO eine ausdrückliche Norm über die Anerkennung ausländischer Akte und Urkunden in vermögensrechtlichen

(1965) 79; *Nunner-Krautgasser, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz* (2007) 80.

¹⁴ *Matscher* in FS Schima 270; ders, ZJP 103, 299 f.

¹⁵ *Schack*, IZVR⁴ Rz 786.

¹⁶ Zu den von Österreich abgeschlossenen Verträgen vgl die Übersicht bei *Duchek/Schütz/Tarko*, Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Zivilrechtssachen² (1998); *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel außerhalb des Anwendungsbereiches des Brüsseler und Luganer Übereinkommens: Österreich, in *Walter/Baumgartner*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen außerhalb der Übereinkommen von Brüssel und Lugano (2000) 47 (48 ff).

¹⁷ Zur Rechtsentwicklung siehe noch unten 9.

Angelegenheiten¹⁸), die recht knapp auf die (ungleich ausführlicheren) Bestimmungen über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen verweist. Diese Regelungstechnik ist typisch für die vorherrschende „vollstreckungslastige“ Sichtweise, die die Anerkennung als eine Art „Annexmaterie“ zur Vollstreckung versteht. Dabei verhält es sich im Grund umgekehrt: Die Frage, ob eine ausländische Entscheidung anzuerkennen ist, bildet – jedenfalls dogmatisch – den Ausgangspunkt des Problems. Die (nur Leistungsentscheidungen betreffende) Frage der Vollstreckung stellt demgegenüber einen – wenn gleich sehr wesentlichen – Aspekt bzw eine Konsequenz der Anerkennung dar¹⁹).

Was die Normierung der Anerkennung in *bilateralen Verträgen* angeht, so finden sich die ersten einschlägigen Bestimmungen im Übereinkommen zwischen Österreich und Italien über Vollstreckungsrchtshilfe vom 6. 4. 1922 (öBGBI 1924/262) (vgl dessen Art 1). Das (erste) Übereinkommen zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungsrchtshilfe vom 22. 6. 1930 (öBGBI 1932/90) regelte hingegen in Art 18 ff lediglich die Vollstreckung, nicht jedoch die Anerkennung von Entscheidungen. IdF hat Österreich etliche bilaterale Verträge (mit oft umfassendem Anwendungsbereich) mit zahlreichen europäischen und einzelnen außereuropäischen Staaten²⁰) geschlossen; diese enthalten durchgehend sowohl Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung als auch über die Vollstreckung von Entscheidungen²¹). Das gilt insb auch für das bereits angesprochene, nach wie vor geltende Abkommen zwischen Österreich und der Türkei vom 23. 5. 1989 über die Anerkennung

¹⁸ Für die Anerkennung von Entscheidungen in nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten existieren Sonderbestimmungen, siehe insb § 115 AußStrG (betreffend die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Regelung der Obsorge und das Recht auf persönlichen Verkehr).

¹⁹ Matscher, ZZZ 103, 300; vgl auch Mankowski, Wie viel Bedeutung verliert die EuGVVO durch den Europäischen Vollstreckungstitel? in FS Kropholler 829 (837).

²⁰ Siehe FN 16.

²¹ Matscher, ZZZ 103, 300.

und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen, das die die Vollstreckung betreffenden Normen des ersten Übereinkommens ersetzt hat.

Auch zahlreiche *multilaterale Übereinkommen* regeln durchwegs sowohl die Anerkennung als auch die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, etwa – um nur einige wenige zu nennen – das (bereits erwähnte) Haager Übereinkommen vom 15. 4. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, das (allerdings kaum verbreitete) Haager Übereinkommen vom 1. 2. 1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen, das (ua von der Türkei ratifizierte) Haager Übereinkommen vom 2. 10. 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen oder jüngst das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (HUÜ) vom 23. 11. 2007²²). Dazu kommen anerkennungs- und vollstreckungsrelevante Spezialübereinkommen va auf dem Gebiet des internationalen Transportrechts, so etwa das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (öBGBI 1961/138 idF öBGBI 1981/192), das Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (öBGBI 1961/286 idF öBGBI 1971/161), das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (öBGBI 1985/225) iVm den Verträgen über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) sowie über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).

²² Dazu etwa *Fucik*, Habemus Conventionem Procollumque, iFamZ 2008, 56; *ders*, Das Haager Unterhaltsübereinkommen – globale Kooperations- und Anerkennungsmechanismen, iFamZ 2008, 219. Siehe auch *ders*, Rechtsdurchsetzung von Unterhalt im Ausland – Überblick und aktuelle Entwicklungen, iFamZ 2008, 356. Herrn Abteilungsleiter im BMJ Dr. *Fucik* schulde ich für wesentliche Hinweise nicht nur zum HUÜ, sondern auch zur (noch zu erörternden) EuUVO großen Dank.

Die im *europäischen Justizraum* maßgeblichen Rechtsquellen enthalten grundsätzlich Bestimmungen über die Anerkennung und über die Vollstreckung: Das gilt zunächst für das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen von Brüssel 1968 (EuGVÜ) (öBGBl III 1998/209) sowie das Parallelübereinkommen von Lugano 1988 (LGVÜ) (öBGBl 1996/448), später namentlich für die Verordnung (EG) Nr 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO, ABl 2001 L 12/1) und für die Verordnung (EG) Nr 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa-VO, ABl 2003 L 338/1).

Gerade die jüngeren einschlägigen Verordnungen sind allerdings wieder ausgesprochen „vollstreckungslastig“ ausgerichtet: Das betrifft die Verordnung (EG) Nr 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVT-VO, ABl 2004 L 143/15), die Verordnung (EG) Nr 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO, ABl 2006 L 399/1) und die Verordnung (EG) Nr 861/2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuBagatell-VO, ABl 2007 L 199, 1), in deren Rahmen der Anerkennungsfrage nur untergeordnete Bedeutung zukommt²³). Die jüngste Entwicklung ist nunmehr mit der (in der Ratssitzung vom 18./19. 12. 2008 beschlossenen) Verordnung (EG) Nr 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUVO, ABl 2009 L 7/1)²⁴) erreicht; hier sind wiederum Anerkennung und Vollstreckung gleichermaßen geregelt.

²³ Zu den damit in Zusammenhang stehenden Auslegungsproblemen siehe unten 9.4.

²⁴ Vgl *Fucik*, ÖJZ aktuell, ÖJZ 2009/6.

4.2. Anwendungsbereiche und Konkurrenzen

Das Verhältnis dieser Regelungen zueinander bestimmt sich folgendermaßen:

Die Bestimmungen der *EU-Verordnungen* verdrängen (als sekundäres Gemeinschaftsrecht) in ihrem Anwendungsbereich nach hA grundsätzlich das *autonome Anerkennungsrecht* der Mitgliedsstaaten²⁵). Im Verhältnis der EU-Mitgliedsstaaten zueinander²⁶) sind für die Anerkennung also va die (auf den Vorläuferbestimmungen der Art 25 ff LGVÜ/EuGVÜ basierenden) Bestimmungen der Art 32 ff EuGVVO relevant. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen ist tendenziell weit: Erfasst sind sowohl Entscheidungen in Fällen, in denen der Schuldner seinen (Wohn-)Sitz nicht in einem Mitgliedsstaat hat, als auch Entscheidungen in ursprünglich reinen Binnenfällen²⁷). Die anerkennungsrelevanten Normen sonstiger VO – namentlich der Brüssel IIa-VO, der EuVTVO, der EuMahnVO, der EuBagatellVO und der EuUVO – gelten für alle EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Im Verhältnis der EU-Mitgliedsstaaten zur Schweiz, zu Norwegen und zu Island ist in Zivil- und Handelssachen das *LGVÜ* nach wie vor anwendbar. Dieses wird allerdings durch ein (derzeit noch nicht in Kraft getretenes) neues Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 15. Oktober 2007²⁸) ersetzt werden.

²⁵ Statt vieler *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, Internationales Zivilverfahrensrecht (2002) Art 32 EuGVVO Rz 4; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht⁸ (2005) Art 32 Rz 6; vgl aber auch *Schack*, IZVR⁴ Rz 809, der sich für das Günstigkeitsprinzip und damit für die Anwendung des anerkennungsfreundlicheren autonomen Rechts ausspricht.

²⁶ Das gilt (aufgrund des Vertrags v 19. 10. 2005 ABI 2005 L 299, 62) seit 1. 7. 2007 (ABI 2007 L 94/70) auch für Dänemark.

²⁷ Statt vieler *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkommentar Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht² (2003) Art 32 Rz 1 f.

²⁸ ABI EU 2007 L 339/3. Das neue Übereinkommen übernimmt ua die höheren Standards der EuGVVO betreffend die Anerkennung und Vollstreckung.

Zwischen den *EU-Verordnungen* und (durchwegs multilateralen) *Übereinkommen über besondere Rechtsgebiete*, die keine ausschließliche Zuständigkeit beanspruchen (zB im Unterhaltsverfahrensrecht), besteht grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit (vgl Art 71 EuGVVO)²⁹. *Bilaterale Verträge* zwischen einzelnen EU-Mitgliedsstaaten sind hingegen nur noch für die Anerkennung von Entscheidungen auf Rechtsgebieten relevant, auf die die EU-Verordnungen nicht anwendbar sind (vgl Art 70 Abs 1 EuGVVO)³⁰; das ist zT bei einstweiligen Maßnahmen³¹ der Fall.

Das Verhältnis zwischen *bi- und multilateralen Verträgen* wird grundsätzlich vom Günstigkeitsprinzip bestimmt; dh die jeweils anerkennungsfreundlichere Regelung ist anzuwenden. Nur wenn Verträge eine Materie abschließend regeln wollen, kommt das Garantieprinzip zum Zug, dh es gelten dann nur die Anerkennungsnormen des „verdrängenden“ Vertrags³².

Im Verhältnis zwischen *Staatsverträgen* und dem *österreichischen autonomen Recht* gilt schließlich wegen § 86 EO grundsätzlich das Garantieprinzip, uU kann aber auch hier (bei mangelndem „Absolutheitsanspruch“ eines Vertrags) das Günstigkeitsprinzip zum Zug kommen³³).

5. Anerkennungsfähige Entscheidungen

5.1. Allgemeines

Welche *Entscheidungen* überhaupt anerkennungsfähig sind, definieren die einschlägigen Regelungswerke unterschiedlich. Das betrifft bereits den Entscheidungstyp und die entscheidende Behörde,

²⁹ G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkomentar² Art 32 Rz 3; Kropholler, Zivilprozessrecht⁸ Art 32 Rz 5.

³⁰ G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkomentar² Art 32 Rz 3 und 11; Kropholler, Zivilprozessrecht⁸ Art 32 Rz 5.

³¹ Zu diesen unten 5.2.

³² Dazu Rechberger/Frauenberger-Pfeiler in Walter/Baumgartner, Anerkennung 53 f, die insoweit auf das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVK) verweisen, deren Vertragsstaat Österreich seit 1980 ist.

³³ Rechberger/Frauenberger-Pfeiler in Walter/Baumgartner, Anerkennung 54.

aber va auch die Frage, ob nur rechtskräftige Entscheidungen anerkennungsfähig sind.

Die EuGVVO etwa verwendet einen *weiten Entscheidungsbegriff*, der nicht nur die hier im Vordergrund stehenden Urteile in Zivil- und Handelssachen, sondern auch sonstige *Entscheidungen staatlicher Gerichte*³⁴) erfasst, also etwa Beschlüsse, Zahlungsbefehle, Wechselzahlungsaufträge, Vollstreckungsbescheide und Kostenfestsetzungsbeschlüsse, nicht jedoch bloße Zwischenentscheidungen über den Verfahrensfortgang³⁵). Der Umstand, dass die Art des Verfahrens, des Anspruchs, der Entscheidungswirkung oder der Entscheidung an sich *im Anerkennungsstaat unbekannt* sind, hindert die Anerkennung im Anwendungsbereich der EuGVVO nicht. Das hat aus österreichischer Perspektive etwa für bestimmte Institute des romanischen Rechtskreises – wie Klagen auf Gewährleistung bzw Interventionsklagen – oder für charakteristische Institute des common law – wie die *world-wide freezing order* („Mareva injunction“³⁶) oder die *third party action* – Bedeutung³⁷).

Auch die *Rechtskraft einer Entscheidung* ist nach der EuGVVO keine Anerkennungsvoraussetzung; vielmehr können insb auch vorläu-

³⁴ Zum Begriff des Gerichts statt vieler *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² V/1 (2008) Art 32 EuGVVO Rz 7; *Kropholler*, Zivilprozessrecht⁸ Art 32 Rz 8 ff.

³⁵ G. *Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkommentar² Art 32 Rz 6 ff; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 32 EuGVVO Rz 7; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 15 ff; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht² (2004) Art 32 Rz 27 ff; *Leible* in *Rauscher*, Europäisches Zivilprozessrecht Kommentar² (2006) Art 32 EuGVVO Rz 8; *Kropholler*, Zivilprozessrecht⁸ Art 32 Rz 8 f; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht⁶ (2007) § 11 Rz 5 ff (531 ff); *Gottwald* in *MünchKommZPO*³ III (2008) Art 32 EuGVVO Rz 8 ff.

³⁶ Vgl dazu etwa *Grunert*, Die „world-wide“ Mareva Injunction – Eine Zwischenbilanz (1998).

³⁷ *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 10; G. *Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkommentar² Art 32 Rz 8 und Art 33 Rz 5; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 20 f mwN. Siehe dazu – im Zusammenhang mit der Wirkungserstreckungstheorie – noch unten 7.2.

fig vollstreckbare Urteile oder Zahlungsanordnungen anerkannt und vollstreckt werden³⁸). Entsprechendes gilt auch für das autonome österreichische³⁹), nicht jedoch zB für das deutsche⁴⁰) Recht. Auch nach den Bestimmungen vieler bilateraler Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen ist die Rechtskraft Anerkennungsvoraussetzung, so insb nach Art 3 Z 1 des österreichisch-türkischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags.

5.2. Einstweilige Maßnahmen

Umstritten ist die Frage der Anerkennungsfähigkeit *einstweiliger Maßnahmen*: Im europäischen Justizraum handelt es sich dabei nach hM⁴¹) grundsätzlich um anerkennungsfähige Entscheidungen⁴²). Nach der (noch zum EuGVÜ ergangenen) E des EuGH in der Rechtsache *Denilauler/Couchet Frères*⁴³) wird für die Anerkennung aller-

³⁸ *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 32 EuGVVO Rz 19; *Kropholler*, Zivilprozessrecht⁸ Art 32 Rz 20 ff; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 31 f; *Leible* in *Rauscher*, Kommentar² I Art 32 EuGVVO Rz 7.

³⁹ *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung (2001) § 79 Rz 3 und § 80 Rz 34.

⁴⁰ Statt vieler *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 492 ff; *Gottwald*, Grundfragen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen, ZZP 103 (1990) 257 (264 ff).

⁴¹ EuGH Rs 120/79, *L. de Cavell/J. de Cavell* I Slg 1979, 1055 und II Slg 1980, 731 = NJW 1980, 1218 = IPRax 1981, 19 (*Hausmann* 5); *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkomentar² Art 32 Rz 10 ff; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 32 EuGVVO Rz 10; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 33 ff; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht² Art 32 Rz 34; *Kropholler*, Zivilprozessrecht⁸ Art 32 Rz 20 ff; *Nagel/Gottwald*, IZPR⁶ § 11 Rz 8 (532); *Gottwald* in *MünchKommZPO*³ III Art 32 EuGVVO Rz 16 ff; *Leible* in *Rauscher*, Kommentar² Art 32 EuGVVO Rz 11 ff. Ausführlich zum Thema *Garber*, Der einstweilige Rechtsschutz nach der EuGVVO (Dissertation Graz) (2008) 188 ff.

⁴² Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für das autonome österreichische Recht; vgl dazu *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, Exekutionsordnung § 79 Rz 5.

⁴³ Slg 1980, 1553 = NJW 1980, 2016 = IPRax 1981, 95 (*Hausmann* 79). Zustimmend etwa *Braun*, Der Beklagtenschutz nach Art 27 Nr 2 EuGVÜ (1992) 50 ff; *Fahl*, Die Stellung des Gläubigers und des Schuldners bei der Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach dem EuGVÜ (1993) 41; *Hartley*, Civil jurisdiction and judgments: The application in England of the Convention on Jurisdiction and the

dings verlangt, dass der einstweiligen Maßnahme ein *kontradiktorisch angelegtes Verfahren* vorausgegangen ist⁴⁴). Entscheidungen des einstweiligen Rechtsschutzes, die ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen worden sind (sog *ex parte-Maßnahmen*), sind hingegen nicht anerkennungsfähig, weil hier das rechtliche Gehör als beeinträchtigt erachtet wird. Vor diesem Hintergrund ist eine Anerkennung (und Vollstreckung) von *ex parte-Maßnahmen* allenfalls nach günstigeren Regelungen in bi- und multilateralen Staatsverträgen möglich⁴⁵). Die restriktive Auslegung des EuGH war allerdings zT schon im Anwendungsbereich des EuGVÜ erheblicher Kritik unterworfen⁴⁶): Dabei wurde grundsätzlich ins Treffen geführt, dass der – einstweiligen Maßnahmen durchwegs immanente – Überraschungseffekt auf diese Weise konterkariert wird, was zu einer beträchtlichen Lähmung des einstweiligen Rechtsschutzes im internationalen Bereich führt⁴⁷). Nunmehr ist *va fraglich*, ob diese Judikatur⁴⁸) überhaupt auf die EuGVVO übertragen werden kann⁴⁹): Der europäische Integrations-

enforcement of judgements in civil and commercial matters under the civil jurisdiction and judgements act 1982 (1984) 60; *Stutz*, Die internationale Unterlassungsvollstreckung unter dem EuGVÜ (1992) 11 f; *Vandencatelle*, La reconnaissance et l'exécution des mesures provisoires et conservatoires dans la Convention sur la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matières civile et commerciale du 27 septembre 1968, J d t 180, 737; *Zeiler*, Einstweiliger Rechtsschutz: Ermöglichen die Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen europaweite einstweilige Verfügungen? in *Bajons/Mayr/Zeiler*, Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (1997) 235 (243).

⁴⁴ IdS auch RIS-Justiz RS0121907, OGH 6 Ob 43/07b.

⁴⁵ *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkommentar² Art 32 Rz 11.

⁴⁶ *Eilers*, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im europäischen Zivilrechtsverkehr (1991) 267 ff; *Gronstedt*, Grenzüberschreitender einstweiliger Rechtsschutz (1993) 80 ff; *Grundmann*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Maßnahmen nach IPRG und Lugano-Übereinkommen (1996) 146 ff; vgl dazu auch *Schack*, IZVR¹ Rz 825 f; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht² Art 32 Rz 35 und Art 38 Rz 41.

⁴⁷ Statt vieler *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht² Art 32 Rz 35.

⁴⁸ Vgl auch die neuere – durchaus anerkennungsfreundlichere – E des EuGH Rs C-39/02, *Maerks Olielde Haan*, Slg 2004, I-9657 = Rev crit 2005, 118 (*Pataut*).

⁴⁹ Für eine Übertragbarkeit etwa *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 32 EuGVO Rz 10; *Czernich* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkommentar²

prozess hat sich seit der *E Denilauler/Couchet Frères* (nicht zuletzt durch die Schaffung des Europäischen Vollstreckungstitels) entscheidend weiter entwickelt, dabei wurden auch die Voraussetzungen für eine gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen – wie noch aufzuzeigen sein wird⁵⁰) – erheblich vereinfacht. Nicht zuletzt wurden auch die Bestimmungen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs abgeschwächt (vgl Art 34 Z 2 EuGVVO, nach dem – im Gegensatz zu Art 27 Z 2 EuGVÜ – die Nichteinlegung eines Rechtsmittels eine Verletzung des rechtlichen Gehörs heilt⁵¹). Insgesamt gibt es recht deutliche Anhaltspunkte dafür, dass die zum EuGVÜ ergangene Judikatur zur Anerkennung und Vollstreckung

Art 31 Rz 7; *Mayr in Rechberger*, Kommentar zur ZPO³ (2006) Nach § 27a JN Rz 25; *Mayr/Czernich*, Europäisches Zivilprozessrecht (2006) Rz 281; *König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren³ (2007) Rz 7/14; *Simotta in Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 31 EuGVVO Rz 217 ff; *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁵ (2009) Rz 515; *Kropholler*, Zivilprozessrecht⁸ Art 31 EuGVO Rz 20, Art 32 EuGVO Rz 22 f; *Schlosser*, Eu-Zivilprozessrecht² (2003) Art 32 EuGVVO Rz 6; *Pörnbacher in Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen I (2005) 540 Art 31 Rz 16; *Tschauner in Geimer/Schütze*, Rechtsverkehr 540 Art 32 EuGVVO Rz 8; *Schütze*, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts² (2005) Rz 439; OLG Zweibrücken OLGR Zweibrücken 2006, 218 = InVO 2006, 212; OLG Düsseldorf OLGR Düsseldorf 2006, 876; BGH MDR 2007, 288 = WM 2007, 373 = WRP 2007, 330 = ZIP 2007, 396; aA zB *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 36 ff; *G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkomentar² Art 32 Rz 10; *Geimer in Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht² Art 31 EuGVVO Rz 97, Art 32 EuGVVO Rz 107, Art 38 EuGVVO Rz 41; *Heinze*, Internationaler einstweiliger Rechtsschutz, RIW 2003, 922 (929); *ders*, Zur Bedeutung des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (Brüsseler Übereinkommens) und des Lugano-Übereinkommens in Rechtsstreitigkeiten über Patentverletzungen, IPRax 2007, 343 (347); *Leible in Rauscher*, Kommentar² I Art 32 Brüssel I-VO Rz 12a, Art 34 Brüssel I-VO Rz 26; *Mankowski*, EWiR 2007, 329 (Entscheidungsanmerkung); *Schack*, IZVR⁴ Rz 825; OLG Schleswig-Holstein OLGR Schleswig 2005, 520 = SchIHA 2006, 134.

⁵⁰ Siehe unten 9.4.

⁵¹ Dazu *G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkomentar² Art 32 Rz 10; *Rassi in Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 36 ff; vgl aber auch *Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 32 EuGVVO Rz 10.

von ex parte-Maßnahmen nicht auf den Anwendungsbereich der EuGVVO übertragbar ist⁵²).

5.3. Nicht anerkennungsfähige Entscheidungen

Bestimmte Arten von Entscheidungen sind schon von ihrem *Gegenstand* her nicht anerkennungsfähig. Dazu gehören Beschlüsse oder Urteile, mit denen eine Entscheidung aus einem Drittstaat anerkannt wird (sog. *Exequaturentscheidungen*). Das liegt daran, dass jeder Staat selbständig bestimmen darf, welche ausländischen Urteile er anerkennt. Es findet also *keine „Doppelexequierung“* statt⁵³).

Ferner gibt es gewisse Entscheidungen, die zwar an sich – vom Entscheidungstypus her – anerkennungsfähig wären, jedoch *mit dem europäischen Rechtssystem unvereinbar* sind: Das Paradebeispiel hierfür sind die sog. *antisuit injunctions* des anglo-amerikanischen Rechtskreises⁵⁴), mit denen einem Kläger untersagt wird, sein im Ausland anhängiges Verfahren fortzuführen. Sie sind jedenfalls im europäischen Justizraum schon deshalb nicht anerkennungsfähig, weil der Justizgewährungsanspruch des Betroffenen durch eine solche Maßnahme unbotmäßig beeinträchtigt würde. Das hat der EuGH in seiner E in der Rechtssache *Turner/Grovit*⁵⁵) deutlich gemacht.

6. Anerkennungsfähige Urteilswirkungen

6.1. Allgemeines

Es ist nicht ganz korrekt, von der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung schlechthin zu sprechen, denn Gegenstand der Anerkennung können immer nur die (einzelnen) *Wirkungen einer ausländischen Entscheidung* sein⁵⁶). Zunächst soll daher kurz dargelegt

⁵² Dazu ausführlich *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 36 ff; *Garber*, Rechtsschutz 203 ff.

⁵³ Dazu statt vieler *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 32 EuGVVO Rz 28 ff; *Schack*, IZVR⁴ Rz 812.

⁵⁴ Allg dazu *Schack*, IZVR⁴ Rz 769 ff.

⁵⁵ EuGHE 2004, 3565 ff = IPRax 2004, 425 (*Rauscher* 405) = RIW 2004, 541 (*Krause* 533).

⁵⁶ *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Urteilsanerkennung I/2, 1385; *Schack*, IZVR⁴ Rz 776.

werden, welche Entscheidungswirkungen überhaupt von der Anerkennung erfasst sein können.

Von vornherein nicht anerkennungsfähig sind *Urteileigenschaften*, die keine Wirkungen im technischen Sinn, sondern Stadien der Urteilsrelevanz sind, namentlich die Bindung des Gerichts an seine Entscheidung, die Wirksamkeit gegenüber den Parteien und die formelle Rechtskraft⁵⁷). Sie bestimmen sich stets nach dem Recht des Entscheidungsstaates⁵⁸).

6.2. Materielle Rechtskraft

Eine zentrale anerkennungsfähige Urteilswirkung ist die *materielle Rechtskraft*. Ob die Rechtskraft – wie in Österreich – von Amts wegen oder aber nur auf Einrede wahrzunehmen ist, richtet sich dabei nach dem autonomen nationalen Recht des Anerkennungsstaates⁵⁹).

Auch die *Präklusionswirkung* der materiellen Rechtskraft⁶⁰), aufgrund derer die Parteien nachträglich keine Neuerungen zum alten Rechtsstreit vorbringen dürfen, stellt eine anzuerkennende Urteilswirkung dar.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung der Rechtskraftwirkung ist allerdings bedeutsam, dass die verschiedenen Rechtsordnungen die *Grenzen der materiellen Rechtskraft* durchaus unterschiedlich ziehen⁶¹). Die *zeitlichen* Schranken der Rechtskraft bereiten hier noch am wenigsten Probleme. Schwieriger zu beurteilen sind schon die *subjektiven Rechtskraftgrenzen*, denn insb das anglo-amerikanische Recht zieht die Grenzen hier zT sehr weit: Das gilt zum einen für die

⁵⁷ Dazu allg *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁷ (2009) Rz 871 ff.

⁵⁸ *Schack*, IZVR⁴ Rz 776.

⁵⁹ *G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkomentar² Art 32 Rz 6.

⁶⁰ Dazu allg *Fasching/Klicka in Fasching/Konecny*, Kommentar² IV/1 § 411 Rz 87 ff.

⁶¹ Vgl dazu etwa *Ritter*, Die Bestimmung der objektiven Rechtskraftgrenzen in rechtsvergleichender Sicht, ZZZP 87 (1974) 138; *Fischer*, Objektive Grenzen der Rechtskraft im internationalen Zivilprozessrecht, in FS Henckel (1995) 199; *Spellenberg*, Prozessführung oder Urteil – Rechtsvergleichendes zu Grundlagen der Rechtskraft, in FS Henckel (1995) 841; *Stürner*, Rechtskraft in Europa, in FS Schütze (1999) 913; *Oberhammer*, Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft: Bindung und Präklusion, JBl 2000, 205.

sog „actiones in rem“ (die die dingliche Berechtigung an einem Gegenstand, aber auch Statussachen betreffen); die hier ergehenden Urteile wirken grundsätzlich erga omnes⁶²). Aber auch im Rahmen der „actiones in personam“ gibt es (in Fällen der sog „virtual representation“) eine recht weitgehende Rechtskrafterstreckung auf dritte, am Prozess nicht beteiligte Personen⁶³). Demgegenüber ist das österreichische (wie auch das deutsche) Recht gegenüber dem Institut der Rechtskrafterstreckung tendenziell zurückhaltend eingestellt⁶⁴).

Besonders heikel sind die *objektiven* Grenzen der Rechtskraft. Zu ihrer Bestimmung existieren verschiedene Lösungsmodelle: Dabei geht es zum einen um die Beurteilung des *Gegenstands* der Rechtskraft, also um die – historisch umstrittene – Frage, ob bloß der Urteilstenor oder aber (wie *va von Savigny*⁶⁵) lehrte) auch andere Entscheidungselemente materiell rechtskräftig werden. Höchst unterschiedlich abgegrenzt wird aber auch der *Umfang* der materiellen Rechtskraft: ZT wird dieser eher engherzig bestimmt, nämlich nach Maßgabe der prozessualen Anträge der Parteien und/oder der geltend gemachten Rechtsnormen. Andere Rechtsordnungen wiederum haben sich für eine sehr weite Lösung entschieden; die Rechtskraft erfasst dann alle denkbaren Rechtsfolgen eines historischen Sachverhalts. Die Entscheidung für oder gegen ein weit reichendes Rechtskraftmodell hat gerade für die Entscheidung über Vorfragen maßgebende Bedeutung.

⁶² Schack, IZVR¹ Rz 920.

⁶³ Vgl dazu Krause, Urteilswirkungen gegenüber Dritten im US-amerikanischen Zivilprozessrecht (1994) 80 ff.

⁶⁴ Siehe dazu statt vieler Fasching/Klicka in Fasching/Konecny, Kommentar² IV/1 § 411 Rz 106 ff; zur Erstreckung der Bindungswirkung im Zusammenhang mit der Streitverkündung OGH 1 Ob 2123/96 d = SZ 70/60 = JBl 1997, 368 (Klicka, 611) = ecolex 1997, 422 (Oberhammer) = JAP 1997/98, 41 (Chiwitt-Oberhammer); OGH 4 Ob 252/03t = RdW 2004/494 = RZ 2004/30; krit Schubert in Fasching/Konecny, Kommentar² II/1 (2002) § 21 Rz 2 mwN.

⁶⁵ Von Savigny, System des heutigen römischen Rechts VI (1847) 350 ff; noch weitergehend Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts⁶ I (1887) 421 ff; vgl aus moderner Perspektive Gaul, Rechtskraftlehre seit Savigny, in FS Flume I (1978) 443.

Im österreichischen (und auch im deutschen) Recht werden die objektiven Rechtskraftgrenzen traditionell sehr eng gezogen⁶⁶): In materielle Rechtskraft erwächst grundsätzlich nur der *Urteilstenor*. Die *Urteilselemente* (also die logischen Voraussetzungen und Folgen des Urteils) werden hingegen nach österreichischer (und deutscher) hM nur insoweit von der Rechtskraft erfasst, als sie zur Individualisierung des Urteilspruchs nötig sind; man spricht insoweit von der relativen Rechtskraftwirkung der Entscheidungsgründe. Isoliert betrachtet erwachsen die Entscheidungsgründe jedenfalls nicht in Rechtskraft; das betrifft die *Tatsachenfeststellungen* und die *rechtliche Beurteilung*⁶⁷). Daher wird auch die Beurteilung von *Vorfragen* des entschiedenen Anspruchs für sich nicht rechtskräftig. Anderes gilt nur dann, wenn über sie aufgrund eines selbständigen Zwischenfeststellungsantrags (§§ 236, 259 ZPO) entschieden wurde⁶⁸).

Andere Rechtsordnungen regeln diese Frage allerdings auf der Basis eines erheblich weiteren Rechtskraftverständnisses: In Frankreich etwa werden neben dem in Rechtskraft erwachsenden Urteilstenor (*dispositif du jugement*) auch die Urteilselemente rechtskräftig, die mit dem Spruch in einem unzerreißbaren Sinnzusammenhang stehen, selbst wenn die Entscheidung darüber nur implizit erfolgt ist⁶⁹).

Noch weiter geht das englische Recht mit seiner Rechtsfigur des *issue estoppel*⁷⁰). Danach sind alle Streitpunkte zwischen den Parteien – das können Rechts- und Tatfragen sein – von der materiellen Rechtskraft erfasst. Die Rechtskraft erstreckt sich also auf alle Voraussetzungen (*conditions*), unter denen ein Anspruch erfolgreich durchgesetzt werden kann. Das geht sogar so weit, dass den Knot-

⁶⁶ Zum österreichischen Recht statt vieler *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² IV/1 § 411 Rz 67; zum deutschen Recht *Gottwald* in *MünchKommZPO*³ I § 322 Rz 84 f.

⁶⁷ *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² IV/1 § 411 Rz 62 f.

⁶⁸ *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² IV/1 § 411 Rz 68.

⁶⁹ Vgl dazu etwa *Ritter*, ZZP 87, 151 ff; *Spellenberg* in FS Henckel 859 ff; *Stürmer* in FS Schütze 926 ff.

⁷⁰ Ähnlich die *issue preclusion* des US-amerikanischen Rechts; *Schack*, IZVR⁴ Rz 915.

wendige Voraussetzungen (necessary ingredients) einer Entscheidung selbst dann vom estoppel erfasst werden, wenn die Parteien sie nicht beachtet und daher auch nicht vorgebracht haben⁷¹). Damit in Zusammenhang steht auch die grundsätzlich ablehnende Haltung des englischen Rechts zur Teilklage: Darin wird durchwegs ein Prozessmissbrauch (abuse of process) gesehen, weil der Streitstoff tunlichst „once and for all“ erledigt werden soll⁷²).

Diese erheblichen Unterschiede in der Erstreckung der Rechtskraft sind – wie noch aufzuzeigen sein wird⁷³) – gerade im Zusammenhang mit der Tragweite der Anerkennung unmittelbar relevant.

6.3. Gestaltungswirkung

Auch die *Gestaltungswirkung* eines Urteils ist – obwohl „materiellrechtlich durchdrungen“ – nach hA *kraft Prozessrecht anerkennungsfähig*⁷⁴).

Seit langem umstritten ist allerdings das *Verhältnis der prozessualen Anerkennung zur kollisionsrechtlichen Beurteilung* der betreffenden Angelegenheit. Damit ist iW die Frage angesprochen, ob die Anerkennung der Gestaltungswirkung voraussetzt, dass das kollisionsrechtlich anwendbare materielle Recht die Gestaltung billigt. So stellt sich etwa im Zusammenhang mit der Gestaltungswirkung eines ausländischen Scheidungsurteils die Frage, ob die Gestaltungswirkung im Inland nur anerkannt werden kann, wenn die Ehe in dem Staat geschieden wurde, der aufgrund des Kollisionsrechts das Scheidungsstatut stellt, bzw wenn dieser (lex causae-)Staat die in einem Dritt-

⁷¹ Näheres dazu *Cohn*, Die materielle Rechtskraft im englischen Recht, in FS Nipperdey (1965) 875 (886 ff); *Ritter*, ZZP 87, 166 ff; *Spellenberg* in FS Henckel 847 ff; *Stürner* in FS Schütze 920 ff.

⁷² *Brunsdon v Humphrey* (1884) 14 QB.D 141; *Republic of India v India Steamship Co. Ltd.* (1993) AC 410.

⁷³ Unten 7.1.

⁷⁴ *G. Kodek* in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkommentar² Art 33 Rz 6; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 15; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 33 EuGVVO Rz 9; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht² Art 33 EuGVVO Rz 46; *Kropholler*, Zivilprozessrecht⁸ Vor Art 33 EuGVVO Rz 15; *Leible* in *Rauscher*, Kommentar² I Art 33 Brüssel I-VO Rz 7.

staat erfolgte Scheidung auch anerkennt. Die – von Anhängern der sog *lex causae*-Theorie⁷⁵) vertretene – Bejahung dieser Frage bewirkt, dass das anwendbare materielle Recht unmittelbar in die prozessuale Anerkennungsfrage hineinspielt; man spricht insoweit von einer kollisionsrechtlichen Relativierung der Anerkennung bzw vom Erfordernis einer „*kollisionsrechtlichen Anerkennung*“⁷⁶).

Für eine kollisionsrechtliche Anerkennung lassen sich zwar systematische Gesichtspunkte – insb die bereits erwähnte materielle rechtliche Ausprägung der Gestaltungswirkung – ins Treffen führen. Gewichtigere Aspekte sprechen jedoch dagegen: Dazu gehört va der Umstand, dass die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) materielle rechtlichen Prüfung die Befugnis des Anerkennungsstaates untergräbt, die Bedingungen für eine prozessuale Anerkennung selbständig festzulegen. Dazu kommt der erhebliche Nachteil der Verkomplizierung, den ein potentiell unterschiedliches Schicksal der (miteinander verbundenen) Urteilswirkungen der Rechtskraft und der Gestaltungswirkung unweigerlich mit sich brächte⁷⁷). Gerade im europäischen Rechtsraum widerspräche eine kollisionsrechtliche Überprüfung außerdem völlig den Vereinheitlichungsbestrebungen auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts⁷⁸).

Insgesamt erscheint eine kollisionsrechtliche Beurteilung hier also nicht sachgerecht; vielmehr ist eine *rein prozessuale Betrachtungsweise*

⁷⁵ Vgl etwa *Süß*, Die Anerkennung ausländischer Urteile, in *FG Rosenberg* (1949) 229 (252 ff); *Hoyer*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen und ihre Vollstreckung im Inland, *JBl* 1982, 634 (640 f). Auf die verschiedenen Ausprägungen bzw Einschränkungen der *lex causae*-Theorie kann im gegebenen Zusammenhang nicht näher eingegangen werden; siehe dazu *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 275 ff und 403 ff mwN.

⁷⁶ Näheres dazu vgl etwa *Martiny*, Handbuch III/1 405 ff; *Müller*, Zum Begriff der „Anerkennung“ von Urteilen in § 328 ZPO, *ZZP* 79 (1966) 199 (215 ff); vgl auch *Lakkis*, Gestaltungsakte im internationalen Rechtsverkehr (2007) 299 ff.

⁷⁷ *Martiny*, Handbuch III/1 Rz 411.

⁷⁸ Vgl nur die VO (EG) Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“), *ABl EU* 2008 L 177/6, die ab 17. 12. 2009 das Rom I-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht v 19. 6. 1980, *ABl EG* 1980 L 266/1 ersetzt.

angebracht. Die Anerkennung erfolgt also unabhängig davon, ob das nach IPR anwendbare materielle Recht die Gestaltungswirkung überhaupt und in diesem Umfang billigt.

6.4. Tatbestandswirkungen

Für die (ebenfalls den materiellrechtlichen Urteilswirkungen zuzuordnenden) *Tatbestandswirkungen* ausländischer Urteile gilt Besonderes: Sie können nach hA nämlich nicht Gegenstand prozessualer Anerkennung sein. Die Frage, inwieweit ausländische Entscheidungen im Inland Tatbestandswirkungen entfalten können, ist vielmehr nach dem *kollisionsrechtlich anwendbaren materiellen Recht* (also nach der *lex causae*) zu beurteilen⁷⁹).

6.5. Vollstreckbarkeit

Die (prozessuale) Urteilswirkung der Vollstreckbarkeit ist als solche *nicht anerkennungsfähig*; sie muss vielmehr für das Inland erst *gesondert verliehen* werden. Dementsprechend unterschiedlich sind auch die charakteristischen *Techniken* hinsichtlich der Anerkennung einerseits und der Vollstreckung andererseits: Während die Anerkennungsfähigkeit einer Entscheidung durchwegs als Vorfrage überprüfbar ist⁸⁰), ist für die Exekution ein konstitutiver Hoheitsakt des Vollstreckungsstaates nötig, mit dem die ausländische Entscheidung einer inländischen hinsichtlich der Vollstreckung gleichgestellt wird⁸¹). Dieser kann entweder in einer förmlichen Vollstreckbarerklä-

⁷⁹ Für Österreich vgl. G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkommentar² Art 33 Rz 6; Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 15; die Berechtigung einer strikten Trennung zwischen Gestaltungs- und Tatbestandswirkung insoweit anzweifelnd Rassi in Fasching/Konecny, Kommentar² V/1 Art 33 EuGVVO Rz 9; für Deutschland Geimer in Geimer/Schütze, Zivilverfahrensrecht² Art 33 EuGVVO Rz 59 ff; Kropholler, Zivilprozessrecht⁸ Vor Art 33 EuGVVO Rz 17; Leible in Rauscher, Kommentar² I Art 33 Brüssel I-VO Rz 9.

⁸⁰ Näheres dazu unten 8.

⁸¹ Statt vieler Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht⁵ Rz 119; siehe auch Bajons, Von der Internationalen zur Europäischen Urteilsanerkennung und -vollstreckung. Entwicklungsstadien des österreichischen Rechts auf dem Weg zum Europäischen Vollstreckungstitel, in FS Rechberger (2005) 1 (3).

rung oder einfach in der Gestattung der konkreten Vollstreckung bestehen.

Die Frage der *Vollstreckbarkeit* ausländischer Entscheidungen ist daher vom Komplex der Anerkennung gebührend abzugrenzen: Zwar weisen die Bereiche der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen *enge Wechselbeziehungen* zueinander auf; auch laufen die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung durchwegs parallel. Eine regelrechte Deckungsgleichheit ist damit aber auch bei Leistungsentscheidungen nicht verbunden: So gibt es durchaus Titel, die zwar anerkennungs-, aber nicht vollstreckungsfähig sind, etwa weil der Schuldner inzwischen geleistet hat.

Die gebotene Trennung von Anerkennung einerseits, Vollstreckung andererseits ist in den verschiedenen Regelungswerken allerdings unterschiedlich stark verankert: Das *österreichische autonome Recht* ist etwa – wie bereits erwähnt wurde⁸²⁾ – ausgesprochen „vollstreckungsdominant“ ausgestaltet, indem es primär die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (vgl insb §§ 79 ff EO; §§ 112 ff AußStrG) regelt und hinsichtlich der Anerkennung auf die Bestimmungen über die Vollstreckung verweist (vgl insb § 85 EO; § 115 AußStrG).

Die meisten einschlägigen *Staatsverträge* normieren Anerkennung und Vollstreckung hingegen weitgehend getrennt voneinander, wobei die vollstreckungsrelevanten Normen auf den Bestimmungen über die Anerkennung aufbauen. Diese Regelungstechnik liegt auch Art 4 ff des österreichisch-türkischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags zugrunde.

Entsprechendes gilt auch für zentrale *europäische Rechtsquellen* (vgl nur Art 32 f EuGVVO, Art 21 ff Brüssel IIa-VO). Bemerkenswerter Weise rücken allerdings gerade die neuesten EU-Verordnungen von dieser exakten Trennung zugunsten eines recht umfassenden Verständnisses von der „Wirksamkeit“ des Urteils wieder ab (vgl Art 5 und 11 EuVTVO, Art 19 EuMahnVO, Art 20 Abs 1 EuBagatellVO)⁸³⁾.

⁸²⁾ Siehe oben 4.1.

⁸³⁾ Vgl *Bajons* in FS Rechberger 3 und 17 FN 42.

Dabei ist erneut eine deutliche Annäherung in der Systematik von Anerkennung und Vollstreckung erkennbar.

7. Dogmatische Einordnung der Anerkennung

7.1. Allgemeines

Das *Wesen und die Tragweite der Anerkennung* sind seit langem heftig umstritten. Den Kern der Diskussion bildet die Frage, ob die Anerkennung eine *Erstreckung* der ausländischen Urteilstwirkungen auf das Inland bedeutet, oder ob Anerkennung heißt, dass das ausländische Urteil hinsichtlich seiner Wirkungen einem inländischen Urteil *gleichgestellt* wird.

Praktische Unterschiede ergeben sich va hinsichtlich des maßgebenden Rechts für die Abgrenzung der Urteilstwirkungen: Nach der Theorie von der *Wirkungserstreckung*⁸⁴⁾ entfalten ausländische Urteile im Anerkennungsstaat diejenigen Wirkungen, welche nach dem Recht des Entscheidungsstaates eintreten. Die Wirkungen sind also nach dem *Recht des Entscheidungsstaates* – aus österreichischer Perspektive: nach ausländischem Recht – zu beurteilen. Diese Ansicht ist von ihrem Ansatz her eher international-privatrechtlich als prozessual ausgerichtet. Gegen sie wird daher zT vorgebracht, mit ihr würden wieder Ideen aus der (im Prozessrecht an sich als überholt geltenden) materiellrechtlichen Rechtskraftlehre zum Leben erweckt⁸⁵⁾.

Die Theorie von der *Gleichstellung*⁸⁶⁾ geht hingegen davon aus, dass ausländische Urteile im Anerkennungsstaat die Wirkungen entfalten, die entsprechenden inländischen Urteilen zukommen. Aus-

⁸⁴⁾ Vgl etwa *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 9; *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 84b Rz 3; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 33 EuGVVO Rz 5; *Pfeiler*, Die Anerkennung ausländischer Titel in Österreich, JAP 1995/96, 275 (276); *Schack*, IZVR⁴ Rz 791 f; *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Zivilverfahrensrecht² Art 33 EuGVVO Rz 1; *Kropholler*, Zivilprozessrecht⁸ Vor Art 33 EuGVVO Rz 9; *Leible* in *Rauscher*, Kommentar² I Art 33 Brüssel I-VO Rz 3.

⁸⁵⁾ Vgl etwa *Matscher*, ZZP, 103, 309.

⁸⁶⁾ Dazu grundlegend *Matscher* in FS Schima 274 ff; *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO § 84b Rz 2; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 33 EuGVVO Rz 6; *Schack*, IZVR⁴ Rz 793 ff; *Pfeiler*, JAP 1995/96, 275.

schlaggebend ist also das *Recht des Anerkennungsstaates*. Dem ausländischen Rechtsakt müssen nach dieser Auffassung – so wie bei der Vollstreckbarkeit – auch die sonstigen Urteilswirkungen im Inland erst verliehen werden. Diese Theorie harmonisiert wiederum eher mit der vorherrschenden publizistischen Betrachtungsweise des Prozessrechts. Eine unterschiedslose Gleichstellung wäre aber *va* dann problematisch, wenn die Urteilswirkungen nach dem Recht des Entscheidungsstaates begrenzter sind als diejenigen des Anerkennungsstaates: Die Parteien würden dann mit einer Erweiterung der Wirkungen unzulässig überrascht. Diese Theorie ist daher jedenfalls in ihrer absoluten Ausprägung nicht zweckmäßig.

7.2. Europäisches Recht

Der *EuGH* vertritt (dem *Jenard*-Bericht zu Art 26 *EuGVÜ* folgend) grundsätzlich die Theorie der (uneingeschränkten) *Wirkungserstreckung*⁸⁷).

Für den europäischen Justizraum ergibt sich daraus, dass eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedsstaat nicht etwa in ihren Wirkungen „gekappt“ oder in eine inländische Entscheidung transformiert wird; sie wird vielmehr in ihrer Gesamtheit im Inland anerkannt. Das gilt zB auch für die (bereits erwähnte) *world-wide freezing order* („*Mareva injunction*“) des common law oder auch für eine *Gewährleistungs- bzw Interventionsklage* des romanischen Rechtskreises. Ob die Wirkungen, die die ausländische Entscheidung entfaltet, dem Recht des Anerkennungsstaates bekannt sind oder nicht, ist dabei unerheblich⁸⁸).

Diese weltoffene Auffassung war und ist zT *heftiger Kritik* unterworfen⁸⁹), weil eine großzügige Wirkungserstreckung erhebliche

⁸⁷ *EuGH* Rs 145/86, *Hoffmann/Krieg*, Slg 1988, 645 = NJW 1988, 663 = IPRax 1989, 96 (*Schack* 139); siehe auch OGH 4 Ob 252/03t = RdW 2004/494 = RZ 2004/30; OGH 3 Ob 104/03w = Evl 2004/129.

⁸⁸ G. Kodek in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkomentar² Art 33 Rz 5; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 33 *EuGVVO* Rz 20 f.

⁸⁹ Statt vieler *Schack*, *IZVR*¹ Rz 792 und 796. Allerdings gibt es auch in der Lehrentendenz erstreckungsfreundlichere Ansätze: So wird *va* in jüngerer Zeit diskutiert, ob nicht im Gefolge der Kernpunkttheorie, die der *EuGH* hinsichtlich

praktische Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Diese betreffen weniger die Anerkennung der *Gestaltungswirkung*, auf die die Wirkungserstreckung wegen ihrer materiellrechtlichen Ausrichtung systematisch gut passt (und bei der eher das Postulat einer völligen Gleichstellung problematisch wäre).

Probleme können sich aber va im Zusammenhang mit der *Rechtskraft* ergeben. Eindrucksvolle Beispiele liefert hier va das (gegenüber unserer Systematik) erheblich erweiterte Rechtskraftverständnis des anglo-amerikanischen Rechtskreises: Nicht nur erstreckt sich dort die Rechtskraft in subjektiver Hinsicht häufig auf am Prozess nicht beteiligte Dritte, auch erwächst in objektiver Hinsicht insb die Beurteilung von Vorfragen in Rechtskraft⁹⁰). Bestimmen sich die Grenzen der Rechtskraft nun – entsprechend der Wirkungserstreckungstheorie – nach dem Recht des Entscheidungsstaates, so ist etwa der österreichische Richter in einem Folgeprozess auch an die in einem englischen Urteil getroffenen präjudiziellen Feststellungen gebunden. Diese Bindung kann ggf dazu führen, dass selbst Fehlurteile perpetuiert werden müssen. Der Zweitrichter muss den Prozess auch ohne jegliche Rücksicht darauf entscheiden, ob die in England unterlegene Partei überhaupt mit derart weiten Urteilswirkungen zu rechnen hatte. Die Prozessführung wird dadurch freilich „gefährlicher“: Es droht nicht nur der Verlust des anhängigen Prozesses, sondern auch von allfälligen Folgeprozessen. Parteien sind daher gut beraten, sozusa-

des Streitgegenstandes (Art 21 LGVÜ/EuGVÜ und nunmehr Art 27 EuGVVO) entwickelt hat, auch eine einheitliche europäische (dann wohl auch weite, präjudizielle Rechtsverhältnisse erfassende) Rechtskraftkonzeption angebracht wäre, dazu *Böhm*, Der Streitgegenstandsbegriff des EuGH und seine Auswirkungen auf das österreichische Recht, in *Bajons/Mayr/Zeiler*, Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano (1997) 141 (155 ff); *Gottwald* in *MünchKommZPO*³ III (2008) Art 33 EuGVVO Rz 2. Vgl auch *Musger*, Das Übereinkommen von Lugano: Internationales Zivilverfahrensrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, RZ 1993, 200. Krit *Oberhammer*, Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft: Bindung und Präklusion, JBl 2000, 205 ff (FN 105). S dazu außerdem *Leipold*, Vom nationalen zum europäischen Zivilprozessrecht. Rechtshändigkeit, Rechtskraft und Urteilskollision, in *Kroeschell/Cordes*, Vom nationalen zum transnationalen Recht (1995) 76.

⁹⁰ Siehe oben 6.2.

gen vorsorglich mehr zu bestreiten, als für den im ersten Prozess eingeklagten Anspruch eigentlich nötig erscheint⁹¹).

7.3. Österreichisches Recht

Angesichts der erheblichen Schwierigkeiten mit uneingeschränkter Wirkungserstreckung einerseits, Gleichstellung andererseits kann es nicht überraschen, dass zur Frage der dogmatischen Einordnung der Anerkennung auch *vermittelnde Lösungsvarianten* existieren: Im deutschen nationalen Recht etwa wird die Wirkungserstreckung im Zusammenhang mit § 328 dZPO durch das Korrektiv begrenzt, dass die anzuerkennende Entscheidungswirkung dem deutschen Recht nicht *wesensfremd* sein darf⁹²).

Diese Ansicht schlägt die Brücke zur österreichischen Ausformung der sog *Kumulationstheorie*; sie liegt der einschlägigen Bestimmung unseres autonomen Rechts (§ 84b EO iVm § 85 EO) zugrunde. Die Kumulationstheorie setzt zwar bei einer *grundsätzlichen Wirkungserstreckung* an, fügt jedoch die Wirkungsgrenzen entsprechender Akte des Anerkennungsstaates als Korrektiv hinzu. Daraus ergeben sich zwei „Deckelungen“: Einerseits reichen die Wirkungen der ausländischen Entscheidung im Anerkennungsstaat nur bis an die Grenzen der Wirkungen einer entsprechenden inländischen Entscheidung. Andererseits können einer Entscheidung im Anerkennungsstaat aber auch nicht mehr Wirkungen zukommen als im Entscheidungsstaat. Da volle Übereinstimmung der Entscheidungswirkungen kaum erreichbar ist, ist für die Anerkennung nach zutreffender Ansicht zu verlangen, dass die ausländische Entscheidung zumindest ihrer Art nach dem Anerkennungsstaat nicht fremd ist⁹³).

⁹¹ Schack, IZVR⁴ Rz 795.

⁹² Statt vieler Nagel/Gottwald, IZPR⁶ § 11 Rz 114 (565) mwN.

⁹³ Pfeiler, JAP 1995/96, 276; Burgstaller/Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO § 84b Rz 2; Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 11.

8. Grundmodelle der Anerkennung

Hinsichtlich der *Technik für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen* existieren verschiedene Grundmodelle, die sich in den unterschiedlichsten gesetzlichen Regelungen niederschlagen.

Dabei lassen sich zunächst *zwei Extrempositionen* bestimmen⁹⁴): Die erste besteht in einem Modell, nach dem die Anerkennung *automatisch* – also *ipso iure* – erfolgt. Das bedeutet, dass für die Anerkennung kein besonderes Verfahren vorgesehen ist; vielmehr werden die Anerkennungs Voraussetzungen für eine ausländische Entscheidung, auf deren Rechtskraft und/oder Gestaltungswirkung sich eine Partei beruft, formlos geprüft. Die Gründe, aus denen eine Anerkennung zu verweigern ist, sind dabei als Vorfrage im Rahmen des jeweiligen Hauptverfahrens zu beurteilen. Dieses *ipso iure*-Anerkennungsmodell entspricht der *österreichischen und deutschen Rechtsstradition*⁹⁵). Auch die einschlägigen Normen des *europäischen Rechtsbestandes* (siehe nur Art 26 Abs 1 LGVÜ/EuGVÜ, Art 33 Abs 1 EuGVVO und Art 21 Abs 1 Brüssel IIa-VO) berufen sich – auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens in die Justiz im Rahmen der Gemeinschaft⁹⁶) – auf den Grundsatz der *ipso iure*-Anerkennung⁹⁷). Der Vorteil dieser Lösung liegt va in der Verfahrensbeschleunigung. Problematisch ist jedoch, dass die Beurteilung der Vorfrage – wie erwähnt – in vielen Rechtsordnungen keine über das konkrete Verfahren hinausreichende Bindungswirkung entfaltet; die Anerkennungsfrage muss dann in einem neuen Verfahren abermals überprüft werden, wobei durchaus eine unterschiedliche Beurteilung möglich ist.

Eine Rechtsordnung kann aber auch – gleichsam als Gegenmodell zur automatischen Anerkennung – vorsehen, dass zum Zweck der Anerkennung notwendigerweise ein *eigenes Erkenntnisverfahren* durchzuführen ist. Dieses wird als *Delibationsverfahren* bezeichnet.

⁹⁴ Vgl zum folgenden *Bajons* in FS Rechberger 3.

⁹⁵ Vor der EO-Nov 1995 war die Anerkennungsfrage in Österreich durchwegs im Rahmen des Exekutionsbewilligungsverfahrens zu beurteilen (vgl § 80 f EO aF).

⁹⁶ Vgl Erwägungsgrund 16 der Präambel zur EuGVVO.

⁹⁷ Noch weiter geht die neueste Entwicklung seit der EuVTVO, dazu unten 9.4.

Das Delibationsverfahren stellt etwa ein historisches, erst Ende 1996 abgeschafftes Spezifikum des italienischen Rechts dar, welches alle prozessualen Urteilswirkungen erfasste⁹⁸). Diese Technik der Wirksamkeitsverleihung ist aufwändig, stattet allerdings die Anerkennung von Vornherein mit Bindungswirkung für Folgeverfahren aus.

Von dem Modell eines – für eine Anerkennung stets erforderlichen – Delibationsverfahrens abzugrenzen ist die Möglichkeit, eine *gerichtliche – deklaratorisch wirkende – Feststellung der Anerkennung* beantragen zu können, wenn die Anerkennungsfrage Gegenstand eines Streites ist. Diese Möglichkeit haben (zusätzlich zur grundsätzlich automatisch erfolgenden Anerkennung) zunächst das EuGVÜ und das LGVÜ in Art 26 Abs 2 vorgesehen; diese Regelung hat dann Art 33 Abs 2 EuGVVO übernommen⁹⁹). Auch Art 21 Abs 3 Brüssel IIa-VO sieht ein entsprechendes Feststellungsverfahren vor.

Nach dem Vorbild des LGVÜ/EuGVÜ hat auch Österreich im Zuge der EO-Nov 1995 in sein autonomes Recht ein solches formelles Anerkennungsfeststellungsverfahren aufgenommen. Dieses ist – obwohl es sich genau genommen nicht um eine exekutionsrechtliche Angelegenheit handelt – in § 85 EO geregelt. Diese Norm gilt für alle in Österreich anzuerkennenden Rechtsakte, die vermögensrechtliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

Zu erwähnen ist schließlich noch das Institut der *Inzidentanerkennung*¹⁰⁰): Es betrifft den Fall, dass die Anerkennung in einem Folgeprozess im Anerkennungsstaat lediglich als entscheidungserhebliche Vorfrage relevant wird. Regelungen darüber finden sich in Art 26 Abs 3 LGVÜ/EuGVÜ und nunmehr in Art 33 Abs 3 EuGVVO. Auch Art 21 Abs 4 Brüssel IIa-VO regelt die Inzidentanerkennung. Hier ist dann das mit der Hauptsache befasste Gericht auch für die Anerkennung zuständig.

⁹⁸ Bajons in FS Rechberger 3 (FN 13).

⁹⁹ Näheres dazu etwa Pfeiler, JAP 195/95, 278 f; Bajons in FS Rechberger 15 f; Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 3 ff.

¹⁰⁰ Dazu Pfeiler, JAP 195/95, 279; Bajons in FS Rechberger 15 f; Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 8.

Die bloße Inzidentanerkennung entfaltet nach den europäischen Vorgaben *keine Bindung* für nachfolgende Verfahren. Der österreichische Gesetzgeber hat allerdings – bereits im Gefolge der Bestimmungen des LGVÜ/EuGVÜ – in das autonome Recht einen neuen Typ eines Zwischenverfahrens aufgenommen: Gem § 236 Abs 3 ZPO kann wegen der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ein *Zwischenantrag auf Feststellung* eingebracht werden. Die über einen Zwischenfeststellungsantrag ergehende Entscheidung wirkt aber nach allgemeinen Grundsätzen sehr wohl über den konkreten Rechtsstreit hinaus. Die hL¹⁰¹) kritisiert daher zu Recht, dass diese gesetzliche Regelung über das Ziel hinauschießt und einer (zumindest interpretativen) „Nachbesserung“ bedürfte. Der Widerspruch zwischen Art 33 Abs 3 EuGVVO und Art 21 Abs 4 Brüssel IIa-VO einerseits und § 236 Abs 3 ZPO andererseits lässt sich am besten auflösen, indem der Anwendungsbereich des (zu weit gefassten) § 236 Abs 3 ZPO auf die Anerkennung einer Entscheidung aus einem Drittstaat beschränkt wird. Soweit die Angelegenheit hingegen in den Geltungsbereich der EuGVVO bzw der Brüssel IIa-VO fällt, kommt § 236 Abs 3 ZPO aufgrund teleologischer Reduktion nicht zur Anwendung. Die Anerkennung darf dann nur als Vorfrage in der Urteilsbegründung beurteilt werden; eine Bindung für Folgeverfahren entsteht nicht¹⁰²).

9. Entwicklungslinien

9.1. Österreichisches Recht

Der historischen Abfolge gemäß seien zunächst einige wesentliche Aspekte des österreichischen Anerkennungsrechts aufgezeigt: Zentrale Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Ent-

¹⁰¹ Pfeiler, JAP 1995/96, 279; Frauenberger-Pfeiler, Lugano-Abkommen: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, *ecolex* 1996, 735 (736); König, Bedarf die EO einer LGVÜ-/EuGVÜ-Nachbesserung? *ecolex* 1999, 310 (312); Bajons in FS Rechberger 16; Rechberger/Klicka in Rechberger, Kommentar³ § 236 Rz 10; Deixler-Hübner in Fasching/Konecny, Kommentar² III (2004 § 236 Rz 24; Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁷ Rz 563; vgl auch Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr, IZVR Art 33 EuGVVO Rz 8; G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkommentar² Art 33 Rz 15.

¹⁰² Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁷ Rz 563 mwN.

scheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten¹⁰³) ist seit jeher die *formelle – also durch Staatsverträge oder Verordnungen verbürgte – Gegenseitigkeit* (§ 79 EO aF, nunmehr § 79 Abs 2 EO)¹⁰⁴). *Staatsverträge*, die lediglich die Gegenseitigkeit verbürgen, aber keine Regelungen über die Anerkennung und die Vollstreckung aufstellen, sind typischerweise multilateraler Natur; sie existieren va im Bereich des internationalen Transportrechts¹⁰⁵). *Gegenseitigkeitsverordnungen* haben heute vordringlich im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Unterhaltstiteln aus dem anglo-amerikanischen Rechtsbereich praktische Bedeutung¹⁰⁶).

Seit der EO-Nov 1995 ist für die *Anerkennung ausländischer vermögensrechtlicher Entscheidungen* – wie erwähnt – § 85 EO maßgebend, der die autonome (auf der automatischen Anerkennung basierende) Systematik um das Anerkennungsverfahren und die Inzidentanerkennung bereichert hat¹⁰⁷).

Die autonomen *Versagungsgründe* für die Anerkennung sind historisch überkommen und wurden auch anlässlich der EO-Nov 1995 nicht geändert. Die Anerkennung ist demnach zu verweigern,

- wenn die *Jurisdiktion* des Entscheidungsstaates gemäß der (iW dem Spiegelbildprinzip¹⁰⁸) entsprechenden) „*österreichischen Jurisdiktionsformel*“ nicht gegeben war (§ 80 Z 1 EO)¹⁰⁹), dh wenn die hypothetische – spiegelbildliche – Anwendung der nationalen örtlichen

¹⁰³ Auf die Anerkennung ausländischer personen- und familienstandsrechtlicher Entscheidungen ist § 79 Abs 2 EO nicht anzuwenden, *Burgstaller/Höllwerth* in *Burgstaller/Deivler-Hübner*, EO § 79 Rz 24 ff; *Jakusch* in *Angst*, Kommentar zur Exekutionsordnung² (2008) § 79 Rz 6; *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁵ Rz 133.

¹⁰⁴ Dazu *Matscher*, ZZP 103, 297.

¹⁰⁵ Siehe oben 4.1.

¹⁰⁶ *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁵ Rz 125 und 132.

¹⁰⁷ Siehe oben 8.

¹⁰⁸ Dazu etwa *Schack*, IZVR⁴ Rz 831.

¹⁰⁹ *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁵ Rz 131; dazu *Matscher*, Der Vorbehalt ausschließlicher Zuständigkeit im österreichischen Recht – Systemfragen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen, JBl 1979, 182 (184); *Fricke*, Zur Geschichte der österreichischen Jurisdiktionsformel, ZfRV 1995, 64.

Zuständigkeitsbestimmungen auf das Ausland nicht zur Zuständigkeit eines Gerichts des Entscheidungsstaats führt;

- wenn das *rechtliche Gehör* verletzt wurde (§ 80 Z 2 und § 81 Z 1 EO) bzw

- wenn ein Verstoß gegen den materiellrechtlichen oder verfahrensrechtlichen *ordre public* vorliegt (§ 81 Z 2 und 3 EO)¹¹⁰.

Weitere Anerkennungsnormen finden sich im *AußStrG*; sie betreffen die Anerkennung ausländischer Eheentscheidungen (§§ 97 ff *AußStrG*) und die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Obsorge und das Besuchsrecht (§ 115 *AußStrG*).

9.2. Bilaterale Verträge

Bilaterale Staatsverträge sind für Österreich derzeit nach wie vor im Verhältnis zu Staaten bedeutungsvoll, welche keine EU-Mitgliedsstaaten sind. Im europäischen Justizraum kommen sie hingegen (wegen Art 69 *EuGVVO*) nur noch insoweit zur Anwendung, als es sich um die Anerkennung von Entscheidungen in Rechtsgebieten handelt, auf die die EU-Verordnungen nicht anwendbar sind¹¹¹).

Die zahlreichen *bilateralen Staatsverträge*, die das autonome österreichische Anerkennungsrecht überlagert haben¹¹²), stellen durchwegs sog „*conventions simples*“ dar. Es handelt sich also um Verträge, die bloße *Beurteilungsregeln* zur Jurisdiktionsfrage (*compétence indirecte*) bereitstellen, die Zuständigkeit für das Erkenntnisverfahren jedoch nicht berühren¹¹³). Die meisten Verträge – so auch Art 3 Z 2 iVm Art 6 bis 9 des österreichisch-türkisch Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags – führen insoweit einen *Katalog von Jurisdiktionsstatbeständen* an, von denen zumindest ein Tatbestand erfüllt sein muss, damit das Anerkennungserfordernis der Jurisdiktion des Entscheidungsstaates gegeben ist. Nur zwei Verträge – nämlich der österreichisch-deutsche Vertrag (öBGBI 1960/105) und der österreichisch-schweizerische Vertrag (öBGBI 1962/125) beurteilen die Jurisdiktions-

¹¹⁰ Pfeiler, JAP 1995/96, 179; Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht⁵ Rz 131.

¹¹¹ Vgl oben 4.2.

¹¹² Siehe oben 4.1.

¹¹³ Matscher, ZZP 103, 304.

frage großzügiger nach der sog *Haager Jurisdiktionsformel*: Nach dieser liegt die Jurisdiktion des Entscheidungsstaates iW immer dann vor, wenn sie nach dem Recht des Anerkennungsstaates nicht ausgeschlossen ist¹¹⁴). Die von Österreich abgeschlossenen bilateralen Staatsverträge enthalten zudem typischerweise *ordre public-Vorbehalte* (vgl Art 4 Abs 1 lit a des österreichisch-türkischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags).

9.3. Multilaterale Übereinkommen

Zusätzlich zu den bereits erwähnten multilateralen Übereinkommen¹¹⁵) sind hier – va im Bereich der Haager Konferenz für IPR – einige neuere Entwicklungen zu verzeichnen: Zu nennen ist insb das *Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (HUÜ)* vom 23. 11. 2007, das in Art 19 ff auch die Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen aus anderen Vertragsstaaten regelt¹¹⁶). Die Anerkennung basiert dabei auf einer *compétence directe*-Systematik. Das Verfahren orientiert sich weitgehend an der EuGVVO, wobei eine (amtswegige) Verweigerung der Anerkennung nur bei einem *ordre public*-Verstoß vorgesehen ist (Art 23 Abs 4 Satz 1 iVm Art 22 lit a HUÜ).

In absehbarer Zeit soll Österreich auch das *Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern* vom 19. 10. 1996¹¹⁷ (das die Anerkennung in Art 23 ff regelt) sowie das *Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen* vom 13. 1. 2000 (welches in Art 22 ff Normen über die Anerkennung enthält) ratifizieren.

¹¹⁴ Matscher, ZZP 103, 304; Rechberger/Oberhammer, Exekutionsrecht⁵ Rz 130.

¹¹⁵ Oben 4.1.

¹¹⁶ Dazu ausführlich Fucik, iFamZ 2008, 224 ff.

¹¹⁷ Der Rat der Europäischen Union hat den Beitritt bzw die Ratifikation durch die diesbezügliche Ermächtigung einiger Mitgliedsstaaten – ua Österreichs – ausdrücklich forciert; siehe dazu die E des Rates 2008/431/EG, ABI L 151, 36.

Derzeit aktuell ist ferner das (bislang allerdings praktisch wenig bedeutsame¹¹⁸) *Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen* v 30. 6. 2005. Auch dieses enthält in Art 8 ff Regelungen über die Anerkennung von Entscheidungen (samt einer Reihe von Versagungsgründen wie der Verletzung des rechtlichen Gehörs, des Verstoßes gegen den *ordre public* und einer vorliegenden unvereinbaren Entscheidung; vgl Art 9). Trotz ihres eher bescheidenen Anwendungsbereichs soll die Konvention demnächst – voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2009 – durch die EG unterzeichnet werden¹¹⁹).

9.4. Europäisches Recht

Last (but not least) soll ein Blick auf die Rechtsentwicklung im – ebenso bedeutungsvollen wie dynamischen – *europäischen Anerkennungsrecht* geworfen werden. Als „Initialzündung“ haben hier zweifellos das *EuGVÜ* und später das Parallelübereinkommen von Lugano (*LGVÜ*) 1988 fungiert. Bereits diese Regelungswerke repräsentieren eine hohe Stufe der gegenseitigen Urteilsanerkennung, welche durch die – im Gefolge des Vertrags von Amsterdam erlassene – *EuGVVO* weitergeführt wurde¹²⁰). Sie basieren auf dem Modell der grundsätzlichen *ipso iure*-Anerkennung¹²¹), das durch das Anerkennungsfeststellungsverfahren und die Inzidentanerkennung ergänzt wird (Art 26 *LGVÜ*/*EuGVÜ*, Art 33 *EuGVVO*).

Charakteristisch für das europäische Anerkennungsrecht nach dem *compétence directe*-System des *LGVÜ*/*EuGVÜ* und nunmehr der *EuGVVO* ist, dass die Überprüfung der internationalen Zuständigkeit weitestgehend im Erststaat erfolgt, sodass eine *Nachprüfung*

¹¹⁸ Vgl *Schack*, *IZVR*¹ Rz 111c, der das Übereinkommen als „so mickrig wie wertlos“ bezeichnet, zumal es nur ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen erfasst und darüber hinaus umfangreiche Ausnahmen enthält.

¹¹⁹ Vgl *KOM* (2008) 538 endg.

¹²⁰ Entsprechendes gilt auch für die Vorschriften über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen und in Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung der Art Art 21 ff *Brüssel IIa-VO*.

¹²¹ Dazu oben 8.

der Anerkennungszuständigkeit im Zweitstaat grundsätzlich verzichtbar ist¹²²).

Grundlegend (und im europäischen Justizraum geradezu selbstverständlich) ist das *Verbot der révision au fond* (Art 29 LGVÜ/EuGVÜ, Art 36 EuGVVO). Das bedeutet, dass die ausländische Entscheidung im Anerkennungsstaat keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden darf.

Aus bestimmten Gründen ist allerdings im Zweitstaat die *Anerkennung zu versagen* (Art 27 LGVÜ/EuGVÜ, Art 34 EuGVVO) nämlich bei einem Verstoß gegen den nationalen *ordre public* des Anerkennungsstaates, bei einer Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks¹²³) sowie im Fall der Unvereinbarkeit mit einer Entscheidung aus dem Anerkennungsstaat oder einer Entscheidung, die einem anderen (Mitglieds- oder Dritt)Staat ergangen ist¹²⁴). Die in Art 27 Nr 4 LGVÜ/EuGVÜ vorgesehene Möglichkeit der Versagung der Anerkennung wegen bestimmter Verstöße gegen das IPR des Anerkennungsstaates – die eine Ausnahme zum grundsätzlichen Verbot der *révision au fond* darstellt¹²⁵) – hat die EuGVVO allerdings bewusst nicht übernommen, um die schrittweise Annäherung des IPR der Mitgliedsstaaten voranzutreiben¹²⁶). Auch das neue LGVÜ 2007 sieht keine solche Bestimmung mehr vor.

¹²² Ausnahmen bestehen nur für Versicherungs- und Verbrauchersachen, bei ausschließlichen Zuständigkeiten und im Fall von „Nichtanerkennungsabkommen“ mit Drittstaaten (Art 28 Abs 1 und 4 LGVÜ; Art 28 Abs 1 und 3 EuGVÜ; Art 35 Abs 1 und 3 EuGVVO).

¹²³ Dabei handelt es sich um den praktisch wichtigsten Versagungsgrund. Maßgebend ist insoweit nicht die formal einwandfreie Zustellung nach dem Recht des Entscheidungsstaates, sondern die Möglichkeit der tatsächlichen Wahrung der Verteidigungsrechte; vgl 3 Ob 34/08h = EvBl-LS 2008/10 = JusGuide 2008/34/5972 = ZfRV-LS 2008/57.

¹²⁴ Zu den Unterschieden zwischen den Regelungen des LGVÜ/EuGVÜ und der EuGVVO siehe im Einzelnen *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 34 EuGVVO Rz 1 f, 9, 17 ff, 22 und 4i).

¹²⁵ G. Kodek in *Czernich/Tiefenthaler/Kodek*, Kurzkomentar² Art 36 Rz 3.

¹²⁶ Vgl Verordnungsvorschlag, Dokument 599PC0348, ABl EG 28.12.1999 C 376; *Burgstaller/Neumayr* in *Burgstaller/Neumayr*, IZVR Art 34 EuGVVO Rz 2.

Die Versagungsgründe waren bzw sind unter dem Regime des EuGVÜ und des LGVÜ nach hA¹²⁷) grundsätzlich von Amts wegen wahrzunehmen. Davon abweichend sieht die EuGVVO auch im Zusammenhang mit der Anerkennung *prinzipiell keine amtswegige Prüfung* in erster Instanz mehr vor¹²⁸). Vielmehr können die Versagungsgründe nur aufgrund der Rüge einer Partei in einem Rechtsbehelf aufgegriffen werden (Art 41 und 46 EuGVVO)¹²⁹).

Von der EuGVVO ausgehend lässt sich nun bis hin zu den jüngsten Bestimmungen der *EuVTVO*, *EuMahnVO* und *EuBagatellVO* eine klare Entwicklungslinie verfolgen¹³⁰). Diese verläuft weg vom tradierten Verständnis der Anerkennung und geht hin zu einem Modell der grundsätzlichen Wirkungserstreckung, bei dem im Anerkennungsstaat keine Nachprüfung von Versagungsgründen mehr stattfindet. Dieser Paradigmenwechsel wurde bereits in dem Schlussfolgerungen des Rates von Tampere vom 15. und 16. 10. 1999 anvisiert und sodann im November 2000 in einem vom Rat verabschiedeten Maßnahmenprogramm¹³¹) als Zielvorgabe festgelegt. Zur Umsetzung dient ein Stufenprogramm, dessen Hauptziele hinsichtlich der Anerkennung die Beseitigung der Versagungsgründe (namentlich des *ordre public*-Einwands¹³²)) sind; hinsichtlich der Vollstreckung ist die generelle Abschaffung des Exequaturverfahrens das zentrale Anliegen. Dahinter steht der Grundgedanke, dass auch im Bereich der Ur-

¹²⁷ Kropholler, Zivilprozessrecht⁸ Vor Art 33 EuGVVO Rz 6; vgl auch G. Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Kurzkomentar² Art 34 Rz 4.

¹²⁸ Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr, IZVR Art 34 EuGVVO Rz 4 und 11; Rassi in Fasching/Konecny, Kommentar² V/1 Art 34 EuGVVO Rz 6; abweichend Kropholler, Zivilprozessrecht⁸ Vor Art 33 EuGVVO Rz 6.

¹²⁹ Anderes gilt nur im Zusammenhang mit der Vorfragenbeurteilung; Burgstaller/Neumayr in Burgstaller/Neumayr, IZVR Art 34 EuGVVO Rz 11; Rassi in Fasching/Konecny, Kommentar² V/1 Art 34 EuGVVO Rz 6.

¹³⁰ Vgl den Überblick über die Rechtsentwicklung bei Wagner, Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2002, 75.

¹³¹ ABI EG 2001 C 12/1.

¹³² Krit dazu etwa Stadler, RIW 2004, 801; Bajons in FS Rechberger 18 f; Rauscher, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (2004) Rz 30 ff; Rechberger in Fasching/Konecny, Kommentar V/1² Vor Art 1 Rz 7.

teilsanerkennung (und -vollstreckung) das *Herkunftslandprinzip* zu verwirklichen ist¹³³). Dieses Ideal soll über gewisse Zwischenstufen erreicht werden¹³⁴), wobei Entscheidungen über *Unterhaltsforderungen, unbestrittene Forderungen* und *Forderungen mit geringem Streitwert* als „Versuchsballon“¹³⁵) dienen.

Der vielzitierte „Quantensprung im europäischen Justizraum“¹³⁶) ist sodann mit dem In-Kraft-Treten der *EuVTVO* am 21. Jänner 2005 erfolgt. Die *EuVTVO* regelt zwar – für unbestrittene Forderungen¹³⁷) – schwerpunktmäßig die *Vollstreckung* ausländischer Titel (und brachte insoweit va die *Abschaffung des Exequaturverfahrens* mit sich). Sie führt aber auch bei der *Anerkennung von Entscheidungen* zu einem (von der Abschaffung der Vollstreckbarerklärung in Wahrheit unabhängigen¹³⁸)) *Systemwechsel*: Nach dem Konzept der *EuVTVO* erfolgt nämlich die Überprüfung typischer Versagungsstatbestände grundsätzlich nur noch im Entscheidungsstaat. Die Nachkontrolle im Zweitstaat fällt also grundsätzlich weg, was va im Zusammenhang mit der Einhaltung von Zustellvorschriften¹³⁹) von Bedeutung ist¹⁴⁰). Von diesem umfassend geltenden *Herkunftslandprinzip* gibt es nur

¹³³ Vgl dazu *Kohler*, *Herkunftslandprinzip und Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Justizraum*, in *Reichelt*, *Das Herkunftslandprinzip im Europäischen Gemeinschaftsrecht* (2006) 71.

¹³⁴ Vgl auch schon Art 40 ff Brüssel IIa-VO (betreffend Entscheidungen über das Umgangsrecht sowie die Rückgabe entführter Kinder).

¹³⁵ *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler*, *Der Europäische Vollstreckungstitel – Eine Annäherung*, in *FS Fischer* (2004) 401 (402); vgl auch *Burgstaller/Neumayr*, *Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen*, *ÖJZ* 2006/13, 179 (191); *Stadler*, *IPRax* 2004, 6.

¹³⁶ *Kohler*, *Quantensprung im europäischen Justizraum*, *RIW* 2003, 1; siehe auch *Bajons* in *FS Rechberger* 1.

¹³⁷ Dem Gläubiger steht hier die Wahl frei, ob er die Bestätigung eines Titels als *EuVT* beantragt oder sich für das Verfahren nach dem System der *EuGVVO* entscheidet (Art 27 *EuVTVO*).

¹³⁸ *Rechberger* in *Fasching/Konecny*, *Kommentar² V/1 Vor Art 1 EuVTVO Rz 5 und Art 5 EuVTVO Rz 6*.

¹³⁹ Siehe dazu die Mindestvorschriften der Art 12 ff *EuVTVO*.

¹⁴⁰ Vgl dazu auch OGH 3 Ob 253/06m = *JBl* 2007, 735 = *IPRax* 2008, 440 (*Bittmann*) = *RdW* 2007/578, 540 = *Zak* 2007/283, 159 = *ZIK* 2007/243, 143.

eine (systematisch notwendige) Ausnahme; sie betrifft die (bemerkenswerter Weise wiederum relativ großzügig mögliche) Prüfung der Unvereinbarkeit der Entscheidung mit einer Entscheidung des Zweitstaates bzw mit einer in diesem anzuerkennenden Entscheidung (Art 21 EuVTVO)¹⁴¹). Den Versagungsgrund der (nationalen) *ordre public-Widrigkeit* enthält die EuVTVO hingegen überhaupt nicht mehr¹⁴²). Gerade dieser Punkt hat im Schrifttum für berechnete Unmutsäußerungen gesorgt: Zu beanstanden ist *va*, dass ein solcher einschneidender Schritt erhebliche Harmonisierungsprozesse – insb die Schaffung eines einheitlichen Grundrechtskatalogs – im Vorfeld erfordert hätte¹⁴³).

Ist nun eine Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt, so ist sie im Zweitstaat *ohne Weiteres anzuerkennen*; eine anfechtbare Entscheidung darüber ist nicht vorgesehen (Art 5 EuVTVO). Für die Urteilsanerkennung ist also erstmals eine *Wirkungserstreckung ex lege* angeordnet¹⁴⁴). Da die EuVTVO allerdings – wie erwähnt – die Bereiche der Anerkennung und der Vollstreckung regelungstechnisch eher unelegant verquickt, ist unklar, ob diese Wirkungserstreckung eine umfassende sein soll. Die alternative Deutungsvariante besteht in einer (den Wortlaut des Art 11 EuVTVO betonenden) Beschränkung der Wirkungserstreckung auf die Vollstreckbarkeit, während hinsichtlich der Anerkennung weiterhin die Anerkennungsvoraussetzungen der EuGVVO (samt den Versa-

¹⁴¹ Vgl dazu *Bajons* in FS Rechberger 20 f.

¹⁴² Fraglich ist, wie eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten im Rahmen eines europäischen *ordre public* (Art 6 EMRK, Art 47 der Grundrechtscharta der EU) noch im Zweitstaat wahrgenommen werden kann. Insoweit wird vorgeschlagen, die hier mögliche Individualbeschwerde an den EuGMR nach Art 34 EMRK als Rechtsbehelf iSd Art 23 EuVTVO einzuordnen, sodass der Schuldner zumindest eine Aussetzung der Vollstreckung erreichen kann. Siehe dazu *Rechberger* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 21 EuVTVO Rz 10 f; *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht⁵ Rz 139a.

¹⁴³ Statt vieler *Stadler*, IPRax 2004, 6 ff; *Bajons* in FS Rechberger 18 f; *Oberhammer*, Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, JBl 2006, 477 (496 ff mwN); *Rechberger* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Vor Art 1 EuVTVO Rz 7.

¹⁴⁴ *Kohler* in *Reichelt*, Herkunftslandprinzip 79.

gungsgründen) für maßgebend erachtet werden¹⁴⁵). Die damit angesprochene Frage eines möglichen „Auseinanderklaffens“ zwischen den Anerkennungs- und den Vollstreckungsvoraussetzungen ist vor allem für den Versagungsgrund der ordre public-Widrigkeit von Bedeutung: In letzter Konsequenz müssten dann nämlich Leistungen aufgrund ordre public-widriger Titel wegen mangelnder Anerkennungsfähigkeit (jedenfalls grundsätzlich) wieder kondizierbar sein. Zumal jedoch ein Rückgriff auf den ordre public „durch die Hintertür der Nichtanerkennung“ völlig den Intentionen der EuVTVO widerspricht, lehnt die überwiegende Ansicht in Österreich eine solche Rückabwicklung mit Recht ab¹⁴⁶).

Der EuVTVO entsprechende Anerkennungsmodelle liegen auch zwei neueren Verordnungen, nämlich der (am 12. 12. 2008 in Kraft getretenen) *EuMahnVO*¹⁴⁷) und der (am 1. 1. 2009 in Kraft getretenen) *EuBagatellVO*¹⁴⁸) zugrunde. Sowohl ein Zahlungsbefehl im Europäischen Mahnverfahren als auch eine im Europäischen Bagatellverfahren ergangene Entscheidung werden danach in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann (Art 19 *EuMahnVO*; Art 20 *EuBagatellVO*). Auch diese Titel sind damit im gesamten europäischen Justizraum unmittelbar wirksam (und werden in weiterer Folge wie der EuVT auch ipso iure vollstreckbar). Weitgehende Parallelität zur EuVTVO besteht auch

¹⁴⁵ Vgl zur Diskussion *Coester-Waltjen*, Einige Überlegungen zu einem künftigen europäischen Vollstreckungstitel, in FS Beys (2003) 183 *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler* in FS Fischer 411 f; *Rauscher*, Vollstreckungstitel Rz 65 f; *Bajons* in FS Rechberger 17 (FN 42); *Oberhammer*, JBl 2006, 501; *Burgstaller/Neumayr*, ÖJZ 2006/13, 188; *Freitag*, Anerkennung und Rechtskraft europäischer Titel nach EuVTVO, *EuMahnVO* und *EuBagatellVO*, in FS Kropholler (2008) 759 (767 f); *Mankowski* in FS Kropholler 836 f; *Rechberger* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 5 EuVTVO Rz 6.

¹⁴⁶ *Rechberger/Frauenberger-Pfeiler* in FS Fischer 412; *Oberhammer*, JBl 2006, 501; *Rechberger* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² V/1 Art 5 EuVTVO Rz 6.

¹⁴⁷ Dazu statt vieler *Mayr*, Das europäische Mahnverfahren und Österreich, JBl 2008, 503; *Weber/Fucik*, Das österreichische und das Europäische Mahnverfahren, ÖJZ 2008/88, 829.

¹⁴⁸ Siehe etwa *Mayr*, Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich, ÖJZ 2009/19, 40.

hinsichtlich der dem Zweitstaat verbleibenden Verweigerungsgründe, die sich auf bestimmte Fälle der *Unvereinbarkeit mit* (im Zweitstaat ergangenen bzw anzuerkennenden) *Entscheidungen* beschränken (Art 22 Abs 1 EuMahnVO; Art 22 EuBagatellVO). Nur nach der EuMahnVO bildet ferner die nachträgliche Erfüllung einen (die Opposition insoweit ersetzenden) Verweigerungsgrund (Art 22 Abs 2 EuMahnVO).

Die jüngste Entwicklung betrifft nun die *EuUVO*: Diese enthält (auch) ein *neues Anerkennungs- (und Vollstreckungs-)Regime*¹⁴⁹, in deren Rahmen nunmehr der Ausbau des Herkunftslandprinzips mit der Vereinheitlichung des IPR kombiniert wird; das gilt insb für den Wegfall der Versagungsmöglichkeiten im Zweitstaat. Insoweit baut die *EuUVO* auf dem *Haager Protokoll vom 23.11.2007 über das auf Unterhaltsansprüche anzuwendende Recht (HUP)* auf.

Alleiniger Zweck der Anerkennung im Rahmen der *EuUVO* ist die Betreuung der Unterhaltsforderung. Eine Anerkennung der familiären Beziehungen, die der Unterhaltspflicht zugrunde liegen, ist damit nicht verbunden (Art 22 *EuUVO*).

Verfahrenstechnisch sieht die *EuUVO* (zumindest vorerst) *zwei Korridore* vor: Je nachdem, ob ein Mitgliedsstaat an das HUP gebunden ist oder nicht, erfolgen Anerkennung (und Vollstreckung) – vereinfacht dargestellt – entweder iSd der weitgehend „barrierefreien“ Systematik nach dem Modell der *EuVTVO* (Grundsatz der Wirkungserstreckung ex lege, kein Exequatur) oder aber iSd Systematik der *EuGVVO* (Anerkennung bei Wahrnehmungsmöglichkeit bestimmter Versagungsgründe im Zweitstaat, Exequatur). Dementsprechend werden Entscheidungen aus Mitgliedsstaaten, die durch das HUP gebunden sind, in anderen Mitgliedsstaaten – der eigentlichen Intention der *EuUVO* entsprechend – ohne Weiteres anerkannt und (ohne Exequatur vollstreckt) (Art 17 ff *EuUVO*). Für die Anerkennung (und Vollstreckung) von Entscheidungen aus Mitgliedsstaaten, die nicht an das HUP gebunden sind (also das Vereinigte Königreich), ist hingegen ein in der *EuUVO* festgelegtes (allerdings gegen-

¹⁴⁹ Fucik, ÖJZ 2009/6.

über der EuGVVO etwas vereinfachtes) Verfahren vorgesehen. Hier bleibt es daher va bei den entsprechenden Versagungsmöglichkeiten im Zweitstaat (bzw hinsichtlich der Vollstreckung beim Exequaturverfahren)¹⁵⁰ (Art 23 ff EuUVO).

10. Ausblick

Die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts zeigen deutlich, dass die Rechtsentwicklung nicht nur im Bereich der Vollstreckung, sondern auch im Bereich der Anerkennung ausländischer Entscheidungen gerade in jüngerer Zeit ausgesprochen dynamisch verläuft. Ungeachtet der im Schrifttum zT sehr heftig geäußerten Kritik an einer allzu großen Beschleunigung der Integration ist das weitere Zusammenrücken der Mitgliedsstaaten auch auf diesem Gebiet schon längst beschlossene Sache. In diesem Sinn ist zu wünschen, dass die Bemühungen um eine Entwicklung insoweit erforderlicher „flankierender Maßnahmen“ – insb was die Rechtsharmonisierung und die Grundrechte anbelangt – ebenso intensiv angestrengt werden mögen.

¹⁵⁰ Abweichendes gilt freilich auch insoweit im Anwendungsbereich der EuVTVO; *Fucik*, ÖJZ 2009/6.